

# **ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PROMOTIONSPRÜFUNG an den Dekan / die Dekanin der Juristischen Fakultät (gemäß § 7 der Promotionsordnung vom 17.02.2005)**

## **Angaben zur Person** (Ladungsfähige Anschrift):

Name:

---

Straße:

---

PLZ und Ort:

---

Tel priv./ dienstl.:

---

E-Mail:

---

## Erklärung

Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation selbständig verfasst habe, andere als die von mir angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die eingereichte Dissertation war / ist nicht Gegenstand eines Verfahrens an einer anderen deutschen oder ausländischen juristischen Fakultät.

Eine Veröffentlichung der Dissertation erfolgt erst nach Abschluss des Verfahrens.

---

Unterschrift

Ein Verzeichnis meiner veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten ist beigelegt / ist nicht beigelegt.

Vier Exemplare der Dissertation, einschließlich des verbindlichen Titelblatts, sind dem Antrag beigelegt (siehe Hinweis 1 und 2).

**Unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bitte ich um Zulassung zur Promotionsprüfung.**

**Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Gewissen gemacht zu haben.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift

Zulassung zum: \_\_\_\_\_

Dekan/in:

Hinweis 1

**Anzahl der Exemplare**

Die vier Exemplare werden wie folgt verteilt: Erstgutachter, Zweitgutachter, Kommissionsvorsitzender, Verwaltung.

Wenn der Erstgutachter bereits ein Exemplar der letzten Fassung hat und kein weiteres Exemplar wünscht, sind drei Exemplare ausreichend.

Die Exemplare verbleiben bei den oben genannten Personen.

Hinweis 2

**Titelblatt**

Im Internet finden Sie ein Mustertitelblatt, welches zu verwenden ist.

Hinweis 3

**Prüfung nach alter oder neuer Ordnung**

Die 6-Monate-Regelung in § 27 (2) sollte denjenigen entgegenkommen, die an einer Dissertation arbeiten, aber noch keinen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt hatten und nach alter Ordnung geprüft werden wollen. Ansonsten sollte gelten, wer nach alter Ordnung zur Promotion zugelassen wurde, wird nach alter Ordnung geprüft sowie wer nach neuer Ordnung zur Promotion zugelassen wird, wird nach neuer Ordnung geprüft.

Diese sehr einfache und klare Regelung hat in der Praxis einige Schwierigkeiten offenbart. Einmal ist nicht immer eindeutig feststellbar, ob die Zulassung zum Promotionsstudium auch eine Zulassung zur Promotion war. Zweitens wird - eine Erleichterung durch die neue Ordnung vorausgesetzt - derjenige, der sich frühzeitig angemeldet hat, demgegenüber benachteiligt, der sich erst sehr spät anmeldet.

Um diese Unklarheiten zu beseitigen, wird dem Promovenden / der Promovendin ab sofort freigestellt, zwischen einer Prüfung nach alter und nach neuer Ordnung zu wählen.